

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/16 97/09/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1997

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61995CJ0171 Recep Tetik VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

ARB1/80 Art6 Abs2;

AuslBG §1 Abs3;

VwRallg;

Beachte

Kein Vorabentscheidungsantrag aus sonstigen Gründen (RIS: keinVORAB3); Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/09/0100

Rechtssatz

Unterbrechungen iSd Art 6 Abs 2 zweiter Satz Assozrat Beschluß 1/80 führen nicht zum Verlust bereits zurückgelegter Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung, wenn der türkische Arbeitnehmer bereits vier Jahre lang dem österreichischen Arbeitsmarkt angehört. Unterbrechungen anderer Art - etwa im Fall der freiwilligen Aufgabe einer Beschäftigung - beseitigen allerdings dann die Anrechenbarkeit bereits zurückgelegter Beschäftigungszeiten, wenn sie vor dem 1.1.1995 erfolgten. Vor dem Wirksamwerden des Assozrat Beschluß 1/80 mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union kann sich der türkische Arbeitnehmer nämlich nicht auf ein aus dem Assozrat Beschluß 1/80 abgeleitetes Recht auf weitere Zugehörigkeit zum österreichischen Arbeitsmarkt berufen (Hinweis E 2.6.1997, 97/21/0100, Urteil EuGH 23.1.1997, C-171/95, Recep Tetik).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61995J0171 Recep Tetik VORAB

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997090099.X03

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>